

2. Welche technischen Hilfsmittel stehen den Erzeugern zur Aufmachung und Vermarktung der Erzeugnisse zur Verfügung ?
3. Wie ist die Verpflichtung der Mitglieder der Erzeugerorganisation zur vollständigen Ablieferung ihrer Produktion in der Satzung verankert und wie wird diese Verpflichtung in der Praxis eingehalten ?
4. Gegebenenfalls : Welche Mengen dürfen die Produzenten mit Genehmigung der Erzeugerorganisation selbst vermarkten ?
5. Gibt es von der Erzeugerorganisation angewandte Produktionsvorschriften ?
6. Gibt es von der Erzeugerorganisation angewandte Vermarktungsvorschriften ?

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2265/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1969

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1969 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,03
10.01 B	Hartweizen	56,08 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	40,68
10.03	Gerste	51,54
10.04	Hafer	40,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	36,74 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	36,74
10.07 A	Buchweizen	25,03
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	42,03
10.07 C	Sorghum und Dari	33,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	55,15
11.01 B	Mehl von Roggen	66,65
11.02 A I a) 1	Grütze und Grieß von Hartweizen	96,62
11.02 A I a) 2	Grütze und Grieß von Weichweizen	59,25

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2266/69 DER KOMMISSION

vom 14. November 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Ver-

ordnung (EWG) Nr. 1593/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 13. 8. 1969, S. 3